

GEMEINDE RIELASINGEN-WORBLINGEN

SATZUNG

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund des Paragraph 4 in Verbindung mit Paragraph 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Rielasingen-Worblingen am 24.10.2018 folgende Satzung beschlossen:

Paragraph 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles eine Entschädigung nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme bis zu 4 Stunden **30,00 Euro**
von mehr als 4 Stunden bis zu 6 Stunden **40,00 Euro**
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) **60,00 Euro**

Paragraph 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für eine ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je ½ Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen 2 ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als 1 Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatz 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (3) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach Paragraph 1 Absatz 2 nicht übersteigen.

Paragraph 3

Aufwandsentschädigung

- (1) Die Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt
 - a. als Grundbetrag monatlich in Höhe von **40,00 Euro**
 - b. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von **40,00 Euro**Bei mehreren unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen wird nur ein Sitzungsgeld bezahlt.
- (2) Für die Dauer der tatsächlichen Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse und Beiräte werden zusätzlich auf Antrag und gegen Nachweis tatsächlich entstandene Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von Kindern unter 12 Jahren oder pflegebedürftiger Angehöriger bis zu einer maximalen Höhe von 10,00 Euro pro Stunde erstattet. Wer Angehöriger ist, bestimmt sich in entsprechender Anwendung des Paragraph 20 Absatz 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – LVwVfG). Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme ist die Dauer der Anwesenheit des jeweiligen Gemeinderatsmitglieds bei der Sitzung maßgebend. Der Zeit der Inanspruchnahme wird maximal je eine halbe Stunde vor Beginn der Sitzung und nach ihrem Ende hinzugerechnet.
- (3) Derjenige Stellvertreter, der den Bürgermeister bei Urlaub, Krankheit oder einer sonstigen längeren Verhinderung ständig vertritt, erhält je Werktag eine Aufwandsentschädigung in Höhe von **80,00 Euro**.
- (4) Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 erfolgt jeweils nach Ende eines Kalenderhalbjahres.

Paragraph 4

Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach Paragraph 1 Absatz 2 und Paragraph 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrtkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsgruppe A 8 bis A 16 geltende Stufe.

Paragraph 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 21.05.2001 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach Paragraph 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Rielasingen-Worblingen, den 24.10.2018

**Baumert
Bürgermeister**